

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

31. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 5. Juli 1978	Nummer 72
--------------	--	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
232371	8. 6. 1978	RdErl. d. Innenministers DIN 18082 Teil 1; Feuerschutzabschlüsse - Stahltüren T 30 - 1	976

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Justizminister	
	Stellenausschreibung für das Finanzgericht Düsseldorf	986
	Minister für Wissenschaft und Forschung	
2. 6. 1978	Bek. - Hochschul-Sozialwerk GmbH Wuppertal	986

232371

I.

DIN 18082 Teil 1
Feuerschutzabschlüsse
Stahltüren T 30 - 1

RdErl. d. Innenministers v. 8. 6. 1978 -
 V B 4 - 230.5

1 Die Norm

DIN 18082 Teil 1 (Ausgabe Dezember 1976) -
 Feuerschutzabschlüsse; Stahltüren T
 30 - 1,
 Bauart für Größenbereich A -

wird hiermit nach § 3 Abs. 3 der Landesbauordnung
 (BauO NW) als Richtlinie bauaufsichtlich eingeführt.
 Die Norm ist als Anlage abgedruckt.

Anlage

Die Ausgabe Dezember 1976 der Norm DIN 18 082 Teil 1
 ersetzt die Ausgabe Februar 1969 der Norm DIN 18 082
 Blatt 1, die mit RdErl. v. 7. 7. 1970 (MBl. NW. S. 1330) bau-
 aufsichtlich eingeführt worden ist; dieser Einführungs-
 erlaß wurde mit RdErl. v. 5. 5. 1976 (MBl. NW. S. 990/SMBI.
 NW. 232371) aufgehoben, nachdem der Normenausschuß
 Bauwesen die Norm zurückgezogen hat.

Die Norm 18 082 Teil 1 umfaßt den Größenbereich A mit
 Rohbaurichtmaßen von 750 mm x 1750 mm bis 1000 mm
 x 2000 mm.

2 Bei Anwendung der Norm DIN 18 082 Teil 1, Ausgabe
Dezember 1976, ist folgendes zu beachten:2.1 Türen, die nicht in den Einzelheiten (z. B. Schlösser,
Dämmstoffe) dieser Norm entsprechen, dürfen als
Feuerschutzabschlüsse der Feuerwiderstandsklasse T
30 nur verwendet werden, wenn der Nachweis der
Brauchbarkeit nach §§ 23, 24 der Landesbauordnung,
insbesondere durch eine allgemeine bauaufsichtliche
Zulassung, geführt ist.

Das gilt auch für Türen, deren Rohbaurichtmaße die
 in der Norm angegebenen Grenzwerte unter- oder
 überschreiten, selbst wenn sie im übrigen die Anfor-
 derungen der Norm erfüllen.

2.2 Federbänder sind nach DIN 18 262 - Einstellbares,
nichttragendes Federband für Feuerschutztüren -
auszubilden. Andere Federbänder dürfen verwendet
werden, wenn ihre Eignung für diesen Verwendungs-
zweck durch das Prüfzeugnis einer anerkannten Prüf-
stelle¹⁾ nachgewiesen ist. Die Federbänder müssen ge-
kennzeichnet sein.

Für Konstruktionsbänder, Drücker und Beschläge, die
 der Norm DIN 18 082 Teil 1 Abschnitte 5.2.1 und 5.3.5
 nicht entsprechen, sowie für Türschließer mit hydrau-
 lischer Dämpfung, die nicht DIN 18 263 entsprechen
 (auch Bodentürschließer), gilt die gleiche Regelung.

2.3 Zusatzgeräte, die das selbsttätige Schließen der Türen
zeitweise verhindern, wie Schließzeitverzögerer oder
Feststellanlagen, die infolge Temperaturerhöhung
oder Rauch den Feuerschutzabschluß freigeben, dür-
fen nur dann verwendet werden, wenn der Nachweis
der Brauchbarkeit nach §§ 23, 24 der Landesbauord-
nung, insbesondere durch eine allgemeine bauauf-
sichtliche Zulassung, geführt ist.

An Feuerschutzabschlüssen von Räumen, in denen
 mit Verpuffungen, Explosionen oder sonstigen schnel-
 len Verbrennungen gerechnet werden muß (explo-
 sionsgefährdete Räume), dürfen solche Zusatzgeräte
 nicht verwendet werden.

3 Überwachung

Nach § 1 Nr. 11 der Überwachungsverordnung vom 4.
 Februar 1970 (GV. NW. S. 138), zuletzt geändert durch
 Verordnung vom 3. Mai 1973 (GV. NW. S. 257 / SGV.
 NW. 232), dürfen Feuerschutzabschlüsse für die dort
 genannten Anwendungsbereiche nur dann verwendet
 werden, wenn ihre Herstellung einer Überwachung
 (Güteüberwachung) unterliegt, bestehend aus Eigen-
 und Fremdüberwachung.

In diese Überwachung sind auch die Dämmstoffe nach
 DIN 18 082 Teil 2 und die Türschließmittel mit einzu-
 beziehen.

Die Fremdüberwachung ist durch eine hierfür aner-
 kannte Überwachungsgemeinschaft (Güteschutzge-
 meinschaft) oder durch eine hierfür anerkannte Prüf-
 stelle durchzuführen.

Ein Verzeichnis dieser Stellen wird im Institut für
 Bautechnik geführt und in seinen Mitteilungen abge-
 druckt.

Für die Durchführung der Überwachung ist der RdErl.
 v. 22. 9. 1967 (SMBI. NW. 2325) maßgebend.

4 In das Verzeichnis der nach § 3 Abs. 3 bzw. § 26 Abs. 2
BauO NW eingeführten technischen Baubestimmun-
gen, Anlage zum RdErl. v. 7. 6. 1963 (SMBI. NW. 2323)
ist in Abschnitt 8.1 folgendes aufzunehmen:

Spalte 1:	18082 Teil 1
Spalte 2:	Dezember 1976
Spalte 3:	Feuerschutzabschlüsse Stahltüren T 30 - 1 Bauart für Größenbereich A
Spalte 4:	R
Spalte 5:	8. 6. 1978
Spalte 6:	MBl. NW. S. 976 SMBI. NW. 232371

5 Weitere Stücke des Normblattes DIN 18082 Teil 1,
Ausgabe Dezember 1976, sind beim Beuth Verlag
GmbH,

Burggrafenstraße 4-7, 1000 Berlin 30,

und

Kamekesstraße 2-8, 5000 Köln 1,

erhältlich.

¹⁾ Zur Zeit kommen hierfür das Staatliche Materialprüfungsamt Nordrhein-
 Westfalen, Marsbruchstr. 176, 4600 Dortmund 41, und die Amtliche For-
 schungs- und Materialprüfungsanstalt für das Bauwesen - Otto-Graf-In-
 stitut - Universität Stuttgart, Pfaffenwaldring 4, 7000 Stuttgart 80, in Be-
 tracht.

DK 69.028.1-034.14 : 699.81 : 614.84

DEUTSCHE NORMEN

Anlage

Dezember 1976

Feuerschutzabschlüsse
Stahltüren T 30-1
 Bauart für Größenbereich A

DIN
18 082
 Teil 1

Fire barriers; steeldoors T 30-1; construction type for sizes range A

Mit DIN 18 250 Teil 1
 Ersatz für DIN 18 082 Teil 1,
 Ausgabe Februar 1969

Diese Norm ist den obersten Bauaufsichtsbehörden vom Institut für Bautechnik, Berlin, zur bauaufsichtlichen Einführung empfohlen worden.

Der Größenbereich A erfaßt die T 30-1-Türen für Wandöffnungen von

- 750 bis 1000 mm Breite und
- 1750 bis 2000 mm Höhe (Baurichtmaß).

Der Größenbereich B erfaßt die (größeren) T 30-1-Türen für Wandöffnungen > 1000 mm Breite und > 2000 mm Höhe (Baurichtmaß) mit einer noch nicht genau festgelegten Begrenzung nach oben.

(Eine Norm für den Größenbereich B ist in Vorbereitung).

Der Größenbereich C erfaßt die (kleineren) T 30-1-Türen für Wandöffnungen < 750 mm Breite und < 1750 mm Höhe (Baurichtmaß), im wesentlichen also die sogenannten „Fh-Klappen“ für Öllagerräume usw.

(Eine Norm für den Größenbereich C ist in Vorbereitung).

Maße in mm

Inhalt

1 Geltungsbereich	5 Beschreibung und Anforderungen
2 Begriffe	6 Einbau
3 Bezeichnung	7 Überwachung/Güteüberwachung
4 Maße	8 Kennzeichnung

1 Geltungsbereich

Diese Norm beschreibt eine Bauart von T 30-1-Türen aus Stahl (feuerhemmende einflügelige Stahltüren), die im Größenbereich A verwendet werden.

Türen, die den Festlegungen dieser Norm¹⁾ entsprechen, gelten ohne besonderen Nachweis als „feuerhemmend“ nach DIN 4102 Teil 3, Ausgabe Februar 1970, Abschnitt 5, „Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen von Sonderbauteilen“.

DIN 4102 Teil 3 wird zur Zeit überarbeitet; ebenso die ergänzenden Bestimmungen zu DIN 4102, Brandverhalten von Baustoff und Bauteilen, 3. Fassung (Februar 1970).

Die Anforderungen und Prüfungen von Feuerschutzabschlüssen werden künftig in DIN 4102 Teil 5 festgelegt. In der vorliegenden Norm ist bereits die vorgesehene Fassung von DIN 4102 Teil 5 (zur Zeit noch Entwurf, Ausgabe Januar 1976) berücksichtigt.

Anmerkung: Türen, die den Festlegungen dieser Norm nicht entsprechen, dürfen als „feuerhemmende Türen“ nur verwendet werden, wenn die Brauchbarkeit für den Verwendungszweck besonders nachgewiesen ist, z. B. durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung²⁾.

Türen nach dieser Norm werden für Wandöffnungen von 750 mm bis 1000 mm Breite und von 1750 mm bis 2000 mm Höhe (Größenbereich A¹⁾) verwendet. Diese Maße sind nicht die Nennmaße der Wandöffnung, sondern die Baurichtmaße entsprechend DIN 4172 „Maßordnung im Hochbau“.

2 Begriffe

Der Begriff „Feuerschutzabschluß“ ist in DIN 4102 Teil 5 (z. Z. noch Entwurf, Ausgabe Januar 1976) definiert.

Stahltüren T 30-1 nach dieser Norm sind selbstschließende Türen ohne Verglasung, die den Festlegungen dieser Norm entsprechen und die dazu bestimmt sind, Öffnungen in Wänden zu verschließen.

3 Bezeichnung

Bezeichnung einer einbaufertigen Tür nach dieser Norm, bestehend aus Zarge, Türblatt, Schloß und Beschlägen als Rechts-Tür (R) (Rechts-Bezeichnung siehe DIN 107), für eine Wandöffnung mit den Baurichtmaßen der Breite $b_1 = 875$ mm und der Höhe $h_1 = 1875$ mm, für Größenbereich A:

Stahltür T 30-1 R 875 × 1875 A DIN 18 082

Bei Ausschreibung, Bestellung und ähnlichem ist darüber hinaus anzugeben:

- Art des Schließmittels (z. B. Federband, Türschließer),
- Schloß (siehe DIN 18 250 Teil 1),
- Art der Drückergarnitur,
- gegebenenfalls unterer Anschlag.

4 Maße**4.1 Wandöffnungen**

Die Breite der Wandöffnungen darf 750 mm nicht unter- und 1000 mm nicht überschreiten; die Höhe der Wand-

¹⁾ Für andere Stahltüren, die als Feuerschutzabschlüsse verwendet werden, sind weitere Normen in Vorbereitung.

²⁾ „Richtlinien für die Zulassung von Feuerschutzabschlüssen“ des Instituts für Bautechnik, Berlin, (Anschrift: Reichpietschufer 72-76, 1000 Berlin 30).

Frühere Ausgaben:
 DIN 18 082 Teil 1: 06.59, 02.69

Änderung Dezember 1976:

Titel geändert. Inhalt teilweise in DIN 18 250 Teil 1 übernommen, überarbeitet und dem neuesten Stand angepaßt. Künftige Fassung der DIN 4102 Teil 5 (z. Z. noch Entwurf, Ausgabe Januar 1976) bereits berücksichtigt.

öffnungen darf 1750 mm nicht unter- und 2000 mm nicht überschreiten (jeweils Baurichtmaße).

Bei Ausführung mit unterem Anschlag (siehe Abschnitt 5.5.1 und Bild 3) verringern sich die lichten Durchgangsmaße in der Höhe um 20 mm.

4.2 Türblatt und Zarge

Die Maße sind in den Bildern 1 bis 6 angegeben.

Abhängig von den Maßen der Wandöffnung sind die Maße des Türkastens (Türblatt) und der Zarge so zu wählen, daß alle in Bild 2 und Bild 3 eingetragenen Maße (z. B. Breite des Luftspalts zwischen Türkasten und Zarge) mit einer Toleranz von ± 1 mm eingehalten werden.

5 Beschreibung und Anforderungen

5.1 Türblatt

5.1.1 Das Türblatt besteht aus zwei spannungsfrei gerichteten Feiblechen nach DIN 1623 Teil 1 von je 1,0 mm Dicke mindestens aus St 1203.

Die Bleche sind zu einem allseitig geschlossenen 54 mm dicken Türkasten zusammenzufügen, und zwar so, daß am oberen Rand und an den beiden seitlichen Türblatt-rändern umbördelte Anschlagfalze von 24 mm Breite entstehen. Am unteren Rand des Türkastens ist ein Überlappstoß auszuführen.

5.1.2 Die Türbleche sind in den Kastenecken und an den Falzecken (d. h. am Stoß der überfalteten Bleche) dicht zu verschweißen. Die Türbleche sind an der Umbördelung des Anschlagfalzes an den Längsseiten und an der Kopfseite in Abständen von höchstens 330 mm, an der Fußseite in Abständen von höchstens 200 mm durch mindestens 20 mm lange Schweißnähte miteinander zu verbinden. Anstelle von unterbrochenen Schweißnähten darf an der Umbördelung des Anschlagfalzes auch eine Punktschweißung angewandt werden. Dazu sind die Türbleche, unmittelbar an den Ecken beginnend (Abstand von der Ecke maximal 30 mm), derart miteinander zu verbinden, daß auf 1000 mm mindestens 3 Schweißpunkte angeordnet sind.

5.1.3 In den Türkasten sind zur Aussteifung des Türblattes vier Bandstähle einzuschweißen. Die Bandstähle haben einen Querschnitt von 50 mm $\times$ 5 mm. Die Bandstähle sind mit dem Türkastenblech in Abständen von höchstens 170 mm durch Punktschweißung zu verbinden. Abstand der Schweißpunkte von den Ecken beginnend ≤ 150 mm.

Im Schloßbereich darf der Punktabstand 280 mm bis 340 mm betragen. Im Bereich des Schlosses ist eine zusätzliche Bandstahlverstärkung 50 mm $\times$ 5 mm $\times$ 500 mm einzuschweißen.

Die Bandstähle an der Schloß- und Bänderseite müssen jeweils 7,5 mm kürzer als die lichte Türkastenhöhe sein. Die Bandstähle sind so in den Türkasten einzuschweißen, daß am oberen Rand 5 mm und am unteren Rand 2,5 mm Luft zwischen ihnen und den Kastenstegen ist (siehe Bild 5).

Die Bandstähle sind in den Ecken nicht verschweißt. Die Bandstähle an der Schloßseite sind so tief zu kröpfen, daß das Schloß mit dem Stulp bündig mit der Stirnseite des Türkastens abschließt.

5.1.4 An dem waagerechten oberen Bandstahl ist für die Befestigung eines Türschließers ein Winkelstahl, L 35 $\times$ 4 DIN 1028-USt 37-1 der Länge 380 mm so anzuschweißen, daß er auf der Bandseite einen Abstand von 30 mm von der Innenkante des Verstärkungs-Bandstahls hat (siehe Bild 1 und Bild 3).

5.2 Türbänder, Türschließer und Sicherungszapfen

5.2.1 Das Türblatt ist an zwei 2teiligen stählernen Konstruktionsbändern 180 mm $\times$ 14 mm $\times$ 4 mm mit je einem gehärteten Kugellagerring aufzuhängen. Das freie Ende der 90 mm hohen oberen Bandlappen ist hinter den Falz des Türblattes zu schweißen und zwar so, daß jeder Bandlappen mit dem Falz am oberen und unteren Lappenrand jeweils senkrecht zur Falzkante verschweißt ist. Zusätzlich ist das Ende jedes Bandlappens durch zwei mindestens 20 mm lange Schweißnähte mit dem Kastensteg so zu verbinden, daß die Nähte bis auf den Aussteifungsbandstahl durchgeschweißt werden. Der Falz ist für die Anbringung der Bandlappen um die Dicke des Bandlappenbleches nach außen durchzudrücken (siehe Bild 2 und Bild 4).

Die Bänder sind zu fetten. Die Bandbolzen müssen gegen Herauswandern gesichert sein. Die Bandrollen sind mit Schmierlöchern zu versehen.

5.2.2 Zwischen den Konstruktionsbändern (auf halber Türkastenhöhe) ist ein einstellbares, nichttragendes Federband nach DIN 18 262 anzuschweißen. Bei Verwendung eines Federbandes der Form B ist der obere Bandlappen entsprechend den oberen Bandlappen der Konstruktionsbänder anzubringen. Bei Verwendung eines Federbandes der Form A darf der obere Bandlappen schleifend auf dem Bandseitenblech des Türblattes aufliegen.

Die Federbänder sind zu fetten. Die Bandrollen sind mit Schmierlöchern zu versehen.

5.2.3 Anstelle eines Federbandes darf als Schließmittel auch ein obenliegender Türschließer mit hydraulischer Dämpfung für Feuerschutztüren nach DIN 18 263 verwendet werden.

Der Türschließer ist an dem in Abschnitt 5.1.4 genannten Winkel anzuschrauben. Anstelle eines Türschließers nach DIN 18 263 können auch andere Türschließer verwendet werden, deren Eignung für diese Tür nachgewiesen ist und deren Anschlußmaße gegebenenfalls unter Verwendung einer Zwischenplatte den Forderungen der DIN 18 263 entsprechen.

Federbänder und Türschließer müssen ein selbsttätiges Schließen der Türen sicherstellen.

5.2.4 Auf der Bänderseite muß sich 90 mm über der halben Höhe des Türblattes ein Sicherungszapfen aus Stahl nach Bild 4 befinden, der beim Schließen der Tür in die Zarge eingreift und im Falle eines Brandes ein Ausbiegen des Türblattes an dieser Stelle verhindert. Der Sicherungszapfen ist in den Aussteifungsbandstahl 50 mm $\times$ 5 mm einzuschrauben und durch eine Heftschweißung außen am Kastensteg gegen Lösen zu sichern.

5.3 Verschluß

5.3.1 Schloß

Als Schloß ist ein Einsteckschloß nach DIN 18 250 Teil 1 mit 24 mm Stulpbreite und 65 mm Dornmaß zu verwenden.

5.3.2 Einbau des Schlosses

Für das Türschloß sind die an der Schloßseite des Türkastens befindlichen zusammengeschweißten Bandstähle 50 mm $\times$ 5 mm mit einer Aussparung zu versehen, die nicht größer als 18 mm $\times$ 170 mm sein darf. Für den Fallenkopf darf die Aussparung auf einer Länge von 40 mm auf 20 mm verbreitert werden.

Die Falle muß beim Schließen der Tür unabhängig von der Drückerbetätigung einfallen und mindestens 6 mm in die Zarge eingreifen. Ihre Anfangsfederkraft muß auch im eingebauten Zustand mindestens 2,5 N und darf höchstens 4,0 N betragen. Das Schloß ist so in die Tür einzusetzen, daß der Stulp an keiner Stelle mehr als 0,5 mm

vor- oder zurücksteht. Das Schloß ist mit zwei Senkschrauben M5 nach DIN 963 oder Senkschrauben M5 nach DIN 965 zu befestigen.

5.3.3 Schloßtasche

Das Schloß muß in einer bis auf die notwendigen – möglichst klein zu haltenden – Durchbrüche fünfseitig geschlossenen Schloßtasche aus 1 mm dickem Stahlblech liegen. Es ist in der Tasche gegen seitliche Bewegung zu sichern, dabei darf der lichte Abstand der Schloßkastenhalterung nicht mehr als 15,5 mm betragen.

5.3.4 Asbestpappen-Bekleidung

Auf jeder der beiden großen Seitenflächen der Schloßtasche sind 2 Lagen von 3 mm dicker Asbestpappe zu befestigen (siehe Bild 2). Die Asbestpappen-Bekleidung ist vor dem Schließen des Türkastens durch metallische Halterungen oder anorganische Kleber gegen Verrutschen zu sichern.

5.3.5 Drücker und Beschläge

Auf beiden Seiten der Tür muß ein Drücker mit Bund, der das Drückerlager überdeckt, vorhanden sein. Der Drückeransatz muß im Drückerlager geführt sein. Der Vierkantstift muß aus 9 mm Vierkantstahl und ungeteilt sein. Sofern Drücker aus unterhalb 1000 °C schmelzenden Werkstoffen verwendet werden, müssen sie einen mit dem Vierkantstift verbundenen Stahlkern enthalten, der mindestens 80 mm tief in den Drückergriff hineinragt. In diesem Bereich muß der Stahlkern einen Querschnitt von mindestens 4,5 mm Breite $\times$ 9 mm Höhe (oder ein diesem Querschnitt entsprechendes Widerstandsmoment W_{max}) haben.

Falls der Drückergriff aus einem brennbaren Kunststoff hergestellt ist, muß er mindestens normalentflammbar (Baustoff Klasse B 2 nach DIN 4102 Teil 1, z. Z. noch Entwurf) sein. Bisher geregelt durch die 3. Fassung der Ergänzenden Bestimmungen zu DIN 4102 der Arbeitsgruppe Einheitliche Technische Baubestimmungen (ETB)*).

Anstelle eines der beiden Drücker darf ein feststehender Knopf nur an solchen Türen angebracht werden, bei denen die Fluchrichtung eindeutig feststeht³⁾. Der Drücker ist dabei so anzubringen, daß die Tür vom Flüchtenden durch Drückerbetätigung geöffnet werden kann. Der Knopf muß die an Drücker gestellten konstruktiven Anforderungen (z. B. Stahlkern) sinngemäß erfüllen. Bei Verwendung eines feststehenden Knopfes muß das Schloß mit Wechsel ausgerüstet sein.

Die Beschläge (Langschilder, Kurzschilder oder Rosetten) müssen mit mindestens 2 Schrauben am Türblatt so befestigt werden, daß bei Beanspruchung eine Höhen- und Seitenverschiebung ausgeschlossen ist. Dabei ist besonders auf das Fluchten des Drückerlagers mit der Schloßnuß zu achten.

Das Drückerlager in diesen Beschlägen muß mindestens 5 mm dick sein. Die Öffnung des Drückerlagers muß durch Teile aus einem oberhalb 1000 °C schmelzenden Werkstoff abgedeckt sein.

Durchgehende Schlüssellocher sind auf beiden Seiten durch eine selbständig schließende Schlüssellochblende abzudecken, die durch stählerne Verbindungsmittel mit dem Schild verbunden sein muß. Bei Zylinderschlössern

sind keine Blenden erforderlich. Schild, Rosette und Schlüssellochblende sind aus Stahlblech, Gußeisen (Grauguß) oder Temperguß herzustellen; sie dürfen mit einem Überzug aus anderen Werkstoffen versehen sein.

5.4 Dämmstoff

Als Dämmstoff sind Mineralfaser-Einlagen nach DIN 18 082 Teil 2 zu verwenden.

Die Dicke der Mineralfaser-Einlagen muß mindestens 52 mm betragen. Die Mineralfaser-Einlagen dürfen weder zusammengerollt noch gefaltet werden und müssen lufttrocken und ungeteilt so eingebaut werden, daß sie den Türkasten vollständig ausfüllen.

5.5 Zarge

5.5.1 Die beiden Längsseiten und das Kopfteil bestehen aus einem Z-Stahl-Profil 54 mm $\times$ 50 mm $\times$ 25 mm von 3 bis 4 mm Dicke, das Fußteil aus einem Winkelstahl, L 30 $\times$ 3 DIN 1028-USt 37-1, dessen waagrecht liegender Schenkel bündig mit dem Fußboden abschließt. Die Profile sind an den Zargenecken miteinander zu verschweißen.

In besonderen Fällen kann ein unterer Anschlag erforderlich sein. Diese Fälle können gegeben sein, wenn es sich um den Abschluß von Räumen handelt, in denen rauchempfindliche Waren, Lebensmittel, Textilien und dergleichen lagern. Bei Ausführung mit unterem Anschlag ist hochkant an den Winkel 30 mm $\times$ 3 mm ein Flachstahl 35 $\times$ 4 DIN 174-USt 37-1 anzuschweißen (siehe Bild 3).

5.5.2 An einer Längsseite der Zarge sind die unteren Bandlappen der Konstruktionsbänder und des Federbandes anzuschweißen. Dabei sind die Bandlappen mit dem Zargenprofilflansch und dem -steg zu verschweißen (siehe Bild 2 und Bild 4).

5.5.3 Die Schließblöcher in der Zarge (siehe Bild 6) sind so anzuordnen, daß Falle und Riegel einen Spielraum nach oben von mindestens 5 mm und nach unten von mindestens 10 mm haben. Die Durchbrüche in der Zarge für Falle und Riegel sowie für den Sicherungszapfen sind mit Schutzkästen aus Stahlblech zu versehen. Die Zarge ist mit einer Meterrißmarkierung zu versehen (siehe Bild 1).

5.5.4 An den beiden Längsseiten der Zarge befinden sich je 3 Maueranker aus Flachstahl 35 $\times$ 2 DIN 174-USt 37-1. Sie sind so an den Zargenprofilen und Bandlappen anzuschweißen, daß sie im abgelenkten Zustand waagrecht liegen und eine freie Länge von 140 mm besitzen (gemessen aus dem Winkel des Zargenprofils). Die freien Enden der Ankerbleche sind mindestens 10 mm hoch rechtwinklig abzukanten, oder sie sind zu wellen (mindestens zwei Halbwellen von 10 mm Höhe).

5.6 Rostschutz

Sämtliche Stahlteile, die nicht mit dem Putz (siehe Abschnitt 6.1) in Berührung kommen, müssen vor dem Zusammenbau und nach der Fertigstellung einen Rostschutz erhalten, z. B. eine Grundierung oder eine Verzinkung⁴⁾.

6 Einbau

6.1 Die Zarge wird mit ihren flachgestellten Ankern nach dem Meterriß ausgerichtet und lotrecht in der Wand befestigt. Sie ist voll und bündig einzuputzen.

6.2 Falls die Tür in eine Wand von weniger als 240 mm Dicke (bei Stahlbeton von weniger als 150 mm Dicke) oder in eine Wand aus Baustoffen geringerer Festigkeit eingebaut wird (Druckfestigkeit unter 10 N/mm²), ist die

*) Zu beziehen durch Beuth Verlag GmbH, Berlin und Köln, Vertriebsnr. 10342

3) Die Verwendung eines feststehenden Knopfes bedarf in jedem Einzelfalle der Genehmigung der örtlichen Bauaufsichtsbehörde.

4) Siehe auch DIN 18 360

Zarge in gemauerte Pfeiler von mindestens 10 N/mm² Druckfestigkeit und in einen Türsturz einzusetzen. Die gemauerten Pfeiler müssen einen Querschnitt von mindestens 240 mm × 240 mm haben, in die Wand einbinden und bis zur Decke hochgeführt werden. Sie sind in Mörtel der Mörtelgruppe II nach DIN 1053 Teil 1 „Mauerwerk; Berechnung und Ausführung“ zu mauern. Pfeiler und Türstürze dürfen wahlweise auch aus Beton mindestens der Güte Bn 150 nach DIN 1045 „Beton- und Stahlbetonbau; Bemessung und Ausführung“ gefertigt werden⁵⁾.

7 Überwachung/Güteüberwachung

7.1 Allgemeines

Die Hersteller von Türen nach dieser Norm haben die ordnungsgemäße Beschaffenheit ihrer Erzeugnisse zu prüfen (Eigenüberwachung). Sie haben sich ferner einer Überwachung durch eine anerkannte Überwachungsgemeinschaft oder auf der Grundlage eines Überwachungsvertrages durch eine anerkannte Prüfstelle⁶⁾ zu unterziehen (Fremdüberwachung). Der Eigenüberwachung und der Fremdüberwachung sind die Forderungen dieser Norm zugrunde zu legen.

7.2 Eigenüberwachung

7.2.1 Der Türenhersteller hat von den in der Fertigung befindlichen Türblättern und Zargen bei großen Fertigungsserien an jedem Arbeitstag mindestens 1 Stück, bei nicht ständig laufender Fertigung von je 50 Türen mindestens 1 Stück wahllos zu entnehmen und auf Übereinstimmung mit den Forderungen des Abschnittes 3 zu überprüfen.

Die Festigkeit der Punktschweißungen ist bei ständiger Fertigung mindestens einmal im Monat, bei nicht ständiger Fertigung bei Beginn jeder Fertigungsreihe durch einen Aufknöpfversuch zu überprüfen. Bei der Überprüfung der Festigkeit der Punktschweißung darf beim Aufknöpfen je 1000 mm Länge höchstens ein Schweißpunkt in der Schweißung selbst reißen.

Um sicherzustellen, daß im Bauwerk eingesetzte Türen vom Federband jederzeit aus einem Öffnungswinkel von 45° selbsttätig geschlossen werden, muß im Rahmen der Eigenüberwachung des Türenherstellers festgestellt werden, ob sich im Öffnungsbereich von 0° bis 90° ein Schließmoment von mindestens 6 Nm einstellen läßt. Bei dieser Einstellung darf das zum Öffnen erforderliche Moment das Zweifache des jeweiligen Schließmoments nicht überschreiten.

7.2.2 Die Eigenüberwachung der Türschließer muß nach DIN 18 263 erfolgen.

7.2.3 Sämtliche Prüfergebnisse der Eigenüberwachung sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen sind der die Fremdüberwachung durchführenden Stelle auf Verlangen vorzulegen und mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren.

7.3 Fremdüberwachung

7.3.1 Die ordnungsgemäße Durchführung der Eigenüberwachung durch die Hersteller und die Ausführung der Türen ist mindestens halbjährlich durch eine anerkannte

Güteschutzgemeinschaft (Überwachungsgemeinschaft) oder aufgrund eines Überwachungsvertrages durch eine anerkannte Prüfstelle zu überprüfen.

7.3.2 Die Fremdüberwachung der Türschließer muß nach DIN 18 263 erfolgen.

7.3.3 Die Prüfung hat sich auch auf die Kennzeichnung der Türen, Schlösser, Federbänder, Türschließer und Mineralfaserplatten (überwachungspflichtige Erzeugnisse) zu erstrecken.

8 Kennzeichnung

8.1 Jede dieser Norm entsprechende Tür muß durch ein Stahlblechschild nach DIN 825 Teil 1, Größe 52 mm × 105 mm, gekennzeichnet werden, das folgende Angaben – erhaben geprägt – enthalten muß:

- Stahltür T 30-1 A DIN 18 082
- Name des Herstellers
oder ein ihm zugewiesenes Hersteller-Kennzeichen hinter dem Wort „Hersteller“
- „überwacht durch“, Herstellungsjahr

Ein Hersteller-Kennzeichen darf nur angebracht werden, wenn es von einer anerkannten Güteschutzgemeinschaft/fremdüberwachenden Stelle zugewiesen wurde und nur so lange, wie die Herstellung von dieser Stelle überwacht wird. Das Schild muß an seinen vier Ecken an das Bandseitenblech geschweißt oder genietet werden. Anstelle des Schildes können die vorstehend genannten Angaben in mindestens gleicher Schriftgröße mit etwa 1 mm breiten durchlaufenden Linien als Begrenzung an gleicher Stelle in das Bandseitenblech erhaben eingeprägt werden. Der Name einer Vertriebsfirma darf auf einem weiteren Stahlblechschild angegeben werden.

8.2 Anstelle des in Abschnitt 8.1 angegebenen Schildes darf der Kennzeichnungstext auch auf einem Stahlblechschild nach DIN 825 Teil 1 der Größe 26 mm × 148 mm – erhaben geprägt – angegeben werden. Dieses Schild ist in etwa 2/3 der Türhöhe an der Bänderseite an den Steg des Kastenbleches zu schweißen oder zu nieten.

8.3 Türschließer, die nicht DIN 18 263 entsprechen, deren Eignung durch Prüfzeugnis einer hierfür anerkannten Prüfstelle jedoch nachgewiesen ist, müssen mit dem Herstellerzeichen, der Größe und dem Herstellungsjahr gekennzeichnet sein.

8.4 Türdrücker aus unter 1000 °C schmelzenden Werkstoffen sind mit einem Herstellerzeichen zu versehen (siehe Abschnitt 5.3.5).

⁵⁾ Mindestquerschnitte der Stahlbetonpfeiler je nach den baulichen Gegebenheiten bei möglicher dreiseitiger Brandbeanspruchung als „Stützen aus Normalbeton bei mehrseitiger Brandbeanspruchung“, bei möglicher zweiseitiger Brandbeanspruchung als „nicht raumabschließende Wände aus Normalbeton mit mehrseitiger Brandbeanspruchung“ bemessen. (Hierzu ist eine Norm in Vorbereitung.)

⁶⁾ Prüfstellen siehe DIN 4102 Teil 5 (z. Z. noch Entwurf, Ausgabe Januar 1976).

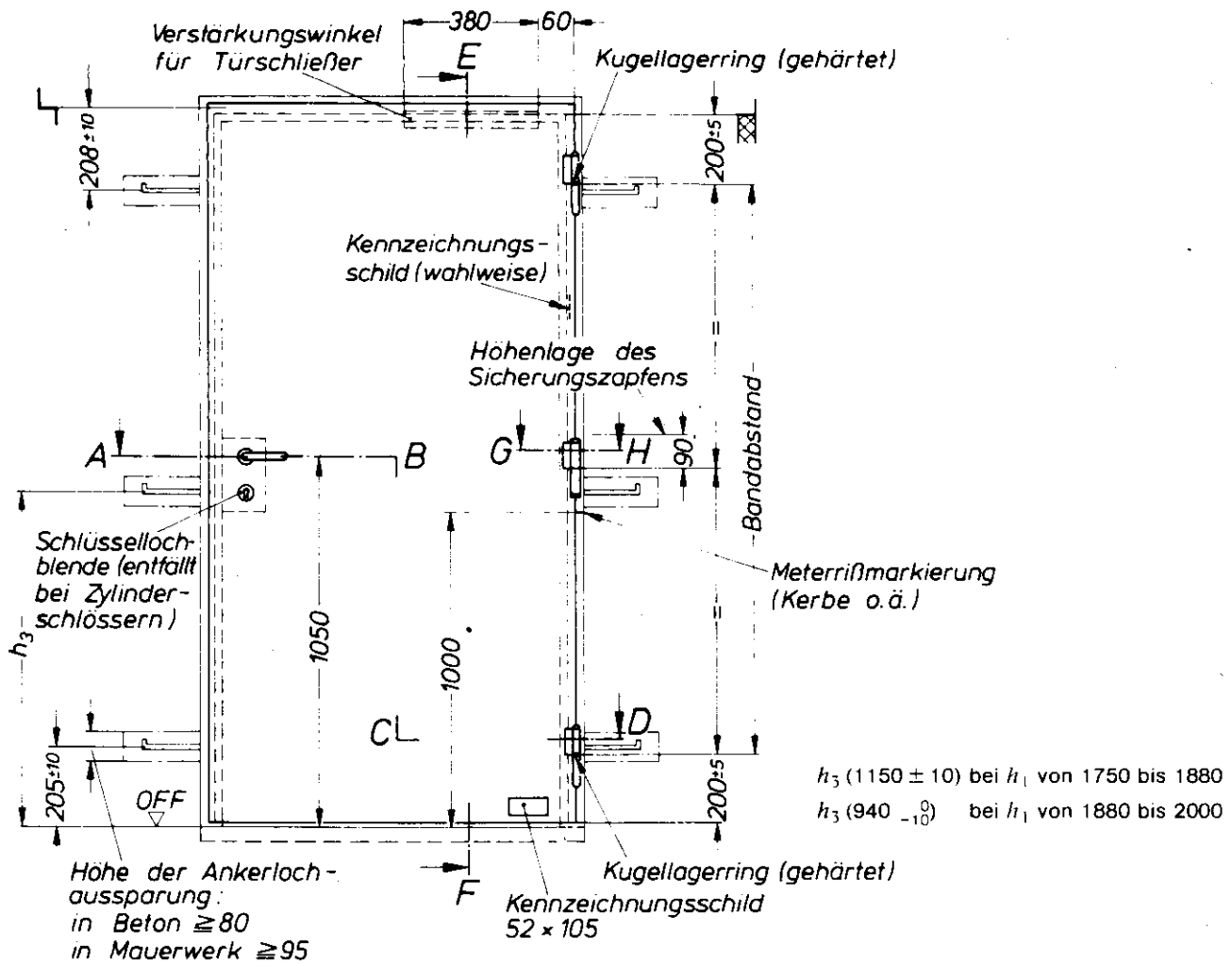


Bild 1. Übersicht

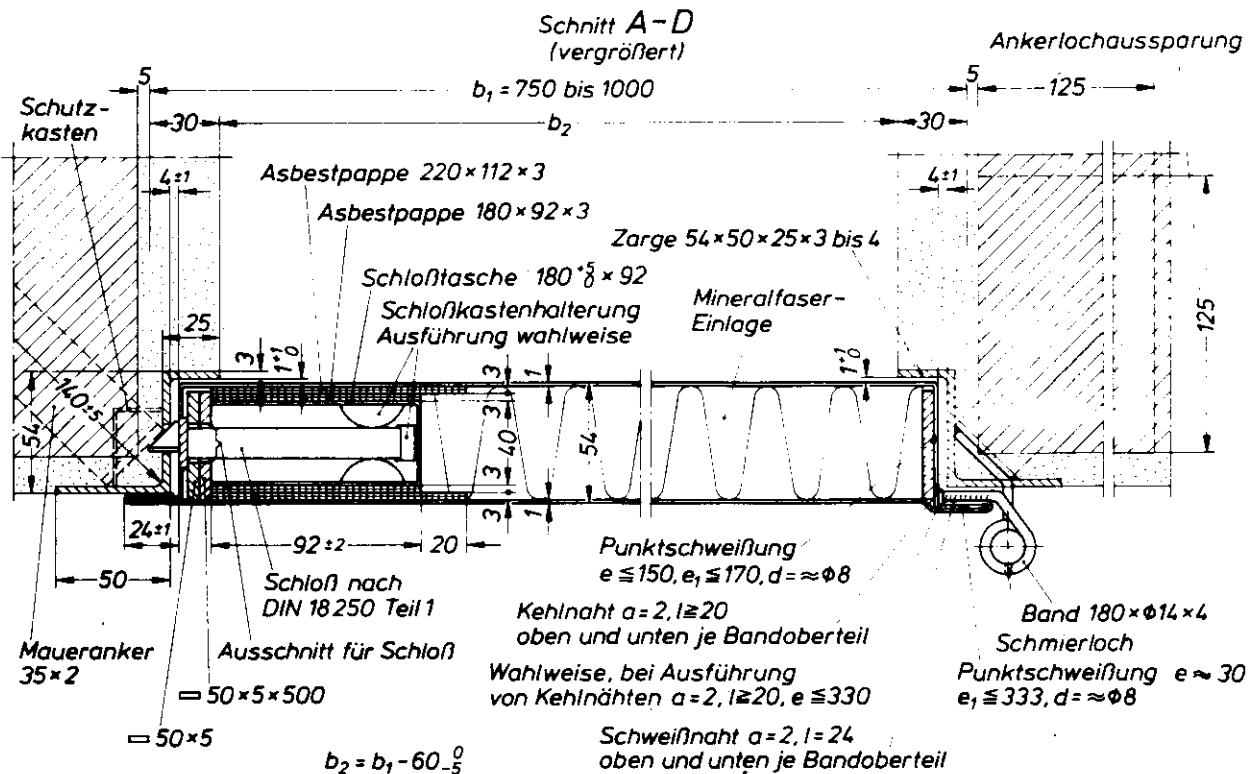


Bild 2. Schnitt A-D

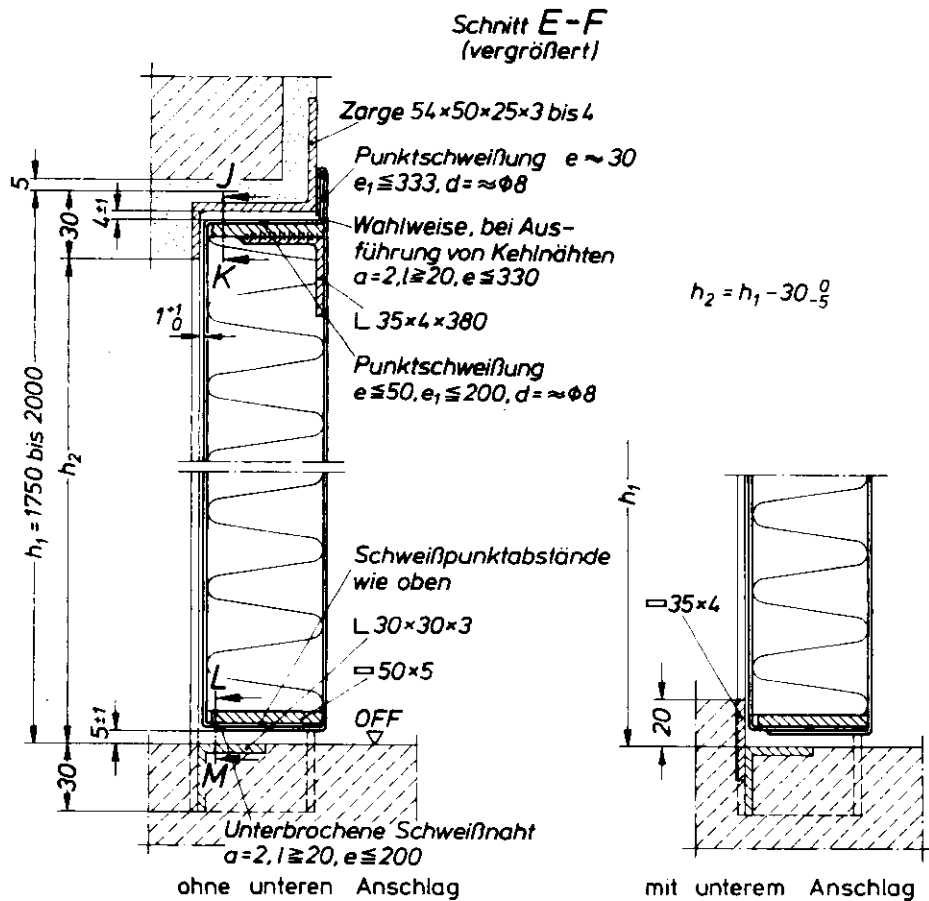


Bild 3. Schnitt E-F

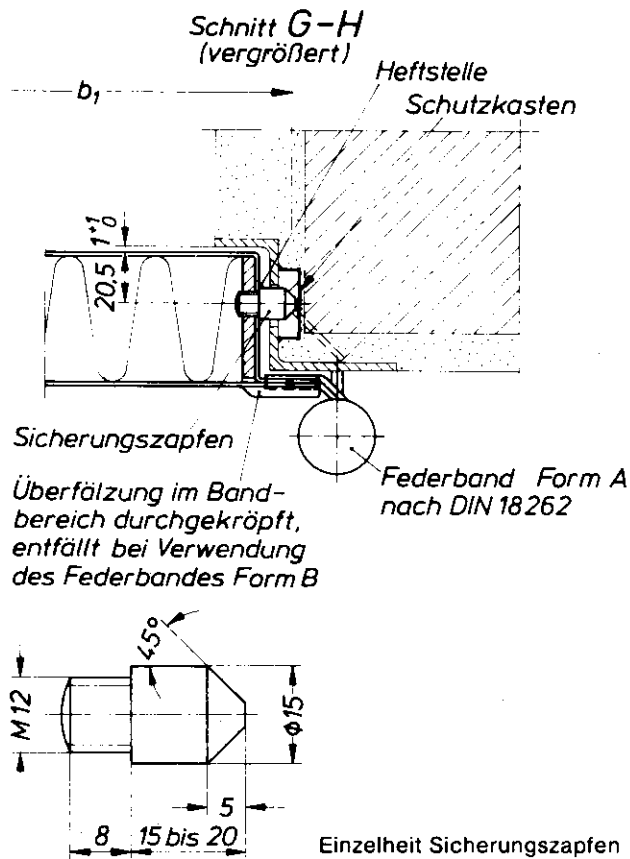
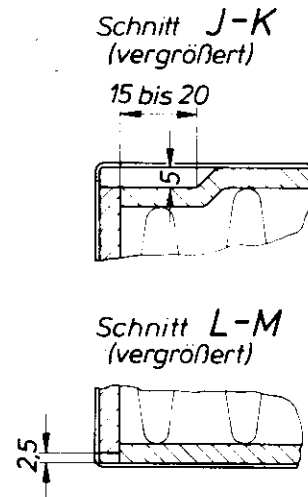


Bild 4. Schnitt G-H

Bild 5. Schnitt I-K
Schnitt L-M

Anordnung der
Verstärkungs-Bandstähe
in den Kastenecken

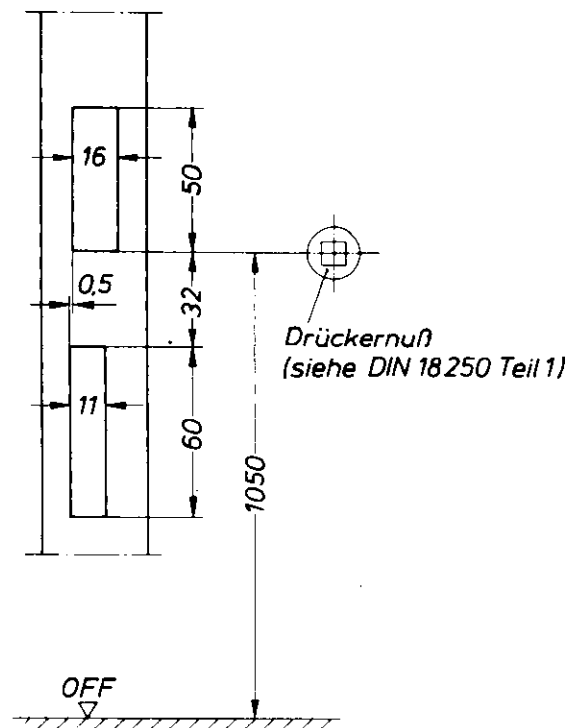


Bild 6. Anordnung der Schließblöcher in der Zarge

Erläuterungen

Die bisher genormten Bauarten von Feuerschutzabschlüssen aus Stahlblech wurden in den Jahren 1952 bis 1959 von Industrie und Handwerk entwickelt und ihre Fertigung in den Jahren 1959 bis heute von den Herstellern stark rationalisiert und zum Teil sogar automatisiert. Im Jahre 1969 erschienen überarbeitete Fassungen der Normen DIN 18 081, DIN 18 082 und DIN 18 084, die auf den Ergebnissen der bis 1959 durchgeführten Entwicklungsversuche und auf den Erkenntnissen basierten, die in den ersten vier Jahren der bauaufsichtlich geforderten Gütesicherungsarbeit gewonnen worden waren.

Im Jahre 1970 ist die für die brandschutztechnische Beurteilung dieser Bauteile maßgebende Norm DIN 4102 Teil 3 neu gefaßt und dabei an internationale Vereinbarungen (IS 834) angeglichen worden. Im Zuge der Überarbeitung wurden die in DIN 4102 Teil 3 enthaltenen Prüf- und Beurteilungsgrundsätze für Feuerschutztüren in einigen wesentlichen Punkten geändert.

Im Rahmen eines Forschungsauftrages [1], der aus Mitteln des Bundesministers für Städtebau und Wohnungswesen finanziert wurde, sind zunächst Brandversuche nach DIN 4102 Teil 3 (Februar 1970) an T 90-1-Türen nach DIN 18 081, T 30-1-Türen nach DIN 18 082 und T 30-2-Türen nach DIN 18 084, deren Bauart den Fassungen Februar 1969 dieser Normen entsprach, durchgeführt worden. Die Brandversuche hatten zum Ergebnis, daß bei keiner der genormten Stahltüren eine ausreichende Feuerwiderstandsfähigkeit im Sinne der Neufassung der Norm DIN 4102 Teil 3 (Februar 1970) vorhanden war.

Der Arbeitsausschuß „Feuerschutztüren“ des FN-Bau beschloß auf Grund dieser Versuchsergebnisse, die Normen DIN 18 081 Teile 1, 2 und 3, DIN 18 082 Teile 1 und 2 und DIN 18 084 zurückzuziehen und die Neubearbeitung einzuleiten [2].

Die Zurückziehung der Normen wurde – da die Normen auf Grund § 3 MBO (Musterbauordnung) in fast allen Bundesländern bauaufsichtlich eingeführt waren – mit den zuständigen Fachkommissionen der ARGEBAU abgestimmt und schließlich auf den 31. Dezember 1976 festgesetzt.

Da die vorhandene Kapazität und die zur Verfügung stehenden Mittel nicht ausreichten, die Entwicklungsarbeit für alle drei Bauarten gleichzeitig voranzutreiben, hielt es der Ausschuß für vordringlich, zunächst die Entwicklung einer Stahltür T 30-1 (feuerhemmende einflügelige Stahltür) für eine Wandöffnung mit dem Baurichtmaß bis 1000 mm × 2000 mm voranzutreiben, weil diese Bauart zum Verschluß von etwa 90 % der Öffnungen in brandschutztechnisch wirksamen Wänden in Wohngebäuden benötigt wird.

Nach einigen Vorversuchen konnte die Entwicklung mit positiven Ergebnissen der Eignungsprüfungen an einer Bauart abgeschlossen werden, die inzwischen als T 30-1-Tür „Hagen“ vom Institut für Bautechnik in Berlin unter dem Aktenzeichen II/23 – 1. 6. 12 – 1738/73 bauaufsichtlich zugelassen wurde.

Diese Türenbauart diente als Grundlage bei der Aufstellung der vorliegenden Norm.

Beim Bau von Feuerschutzabschlüssen nach dieser Norm sind einige Punkte zu beachten, die auch allgemein für Feuerschutzabschlüsse anderer Bauarten gelten. Diese Punkte sind nachfolgend aufgeführt:

- a) Die Norm ist aufgestellt nach Brandversuchen an Türen bestimmter Bauart und Größe. Bei diesen Versuchen hat sich herausgestellt, daß die bei einer bestimmten Türgröße gesammelten Erfahrungen nicht ohne weiteres auf Türen anderer Größe – auch nicht auf kleinere

Türen – übertragen werden können. Die in der Norm angegebenen oberen und unteren Grenzwerte für Breite und Höhe dürfen also auf keinen Fall überschritten werden*), auch nicht, wenn die Konstruktionsmerkmale im übrigen beibehalten werden.

Kleinere oder größere Türen dürfen deshalb nicht als Türen nach dieser Norm bezeichnet werden; ihre Eignung ist gesondert nachzuweisen. Auch gilt diese Norm nicht für waagerechte Raumabschlüsse, z. B. Bodenlukenklappen.

- b) Feuerschutztüren sollen die Öffnungen in Brandabschnitte bildenden Wänden so verschließen, daß ein Schadensfeuer nicht durchtreten kann. Sie dürfen – um ein Durchzünden zu verhindern – unter der Einwirkung eines Brandes auf der dem Feuer abgekehrten Seite nur eine bestimmte Temperaturerhöhung erfahren.

Der für die zulässige Temperaturerhöhung nach Erfahrungswerten festgelegte Grenzwert wird in jedem Falle weit überschritten, wenn die Tür mit einer Verglasung versehen ist. Um der Gefahr des Durchzündens eines Schadensfeuers durch Strahlung vorzubeugen, wird deshalb in der Norm ausdrücklich erwähnt, daß die Türen keine Verglasung haben dürfen.

- c) Ein Schadensfeuer kann auch durch Fugen und Spalte, z. B. zwischen Türblatt und Zarge, übertragen werden. Um dies zu verhindern und um sicherzustellen, daß die Schloßfalle richtig in die Zarge eingreift, müssen die Abmessungen des Türkastens und der Zarge so aufeinander abgestimmt sein, daß die zulässige Spaltbreite ($4\text{ mm} \pm 1\text{ mm}$ seitlich und oben bzw. $5\text{ mm} \pm 1\text{ mm}$ unten) nicht überschritten wird. Die Spaltbreite darf aber auch nicht wesentlich geringer als gefordert sein, damit nicht bei einer geringen Verformung der Tür möglicherweise das selbsttätige Zufallen unmöglich wird.

Das sorgfältige Abstimmen der Abmessungen aufeinander ist nur möglich, wenn Türblatt und Zarge gleichzeitig hergestellt und zusammen ausgeliefert werden. Es ist deshalb – auch wenn dies in der Norm nicht ausdrücklich erwähnt ist – grundsätzlich unzulässig, einzelne Türblätter oder Zargen als Türen oder Zargen nach dieser Norm zu kennzeichnen und auszuliefern.

Einzeln angelieferte Türblätter und Zargen von Feuerschutztüren dürfen nicht zum Zweck des baulichen Brandschutzes verwendet werden, auch nicht, wenn sie vom gleichen Hersteller stammen.

Aus gegebener Veranlassung wird ferner darauf hingewiesen, daß es unzulässig ist, eine Tür nachträglich zu verändern, z. B. durch Kürzen des Türblattes oder Anbringen von Zusatzkonstruktionen am Türblatt oder an der Zarge.

- d) Die bezüglich der Verschweißung der Türbleche gestellten Forderungen sollen zur Folge haben, daß das Türblatt ausreichend steif ist und daß ein möglichst geringer Luftaustausch von der freien Atmosphäre zum Innern des Türkastens stattfindet, um die Gefahr einer Korrosion durch Kondensationsfeuchtigkeit herabzumindern.

Es liegt im Sinne dieser Forderung, daß auch andere Durchbrüche in den Türblechen, z. B. zum Einstecken von Bandlappen, möglichst klein gehalten und dichtgeschweißt werden.

- e) Nach dieser Norm hergestellte Feuerschutztüren mit Federbändern, deren Ausbildung nicht DIN 18 262 „Einstellbares, nichttragendes Federband für Feuerschutztüren“ entspricht, entsprechen nicht den Festlegungen dieser Norm; ihre Eignung ist nachzuweisen.
- f) Die Schloßtaschen müssen staubdicht sein, um zu verhindern, daß wichtige Teile des Schlosses durch feine

Bestandteile verschmutzt werden, die sich bei häufigem Gebrauch einer Feuerschutztür von den Dammstoffen lösen. Der Begriff „staubdicht“ konnte bisher nicht festgelegt werden, weil der notwendige Grad der Dichtheit von der Größe der Dammstoffteilchen abhängt. Bei der Verwendung von Einlagen mit sehr dünnen und kurzen Mineralfasern ist an die Dichtheit der Schloßtaschen ein strengerer Maßstab anzulegen als bei der Verwendung von Einlagen aus langen Mineralfasern. Bei der Gefahr des Auftretens feiner pulverförmiger Bestandteile dürfen Spalte oder Stoßfugen an der Schloßtasche nicht so groß sein, daß solche Teile durchgerüttelt werden können. Wenn sich im Türkasten langfaserige Mineralfaser-Einlagen befinden, dürfen an der Schloßtasche keine Fugen sein, die breiter als 0,2 mm und länger als 50 mm sind. Es ist nicht zulässig, das Abdichten von Spalten oder Fugen an der Schloßtasche nur mit Hilfe der zur Wärmedämmung eingelegten Asbestpappe zu bewirken.

- g) Beim Zusammenbau des Türkastens sind Wärmebrücken zu vermeiden. Es ist also nicht zulässig, Türschließer in das Türblatt einzubauen, zusätzliche durchgehende Aussteifungen für die Türbleche einzusetzen, Schloßtaschen mit anderen Abmessungen als in der Norm angegeben zu verwenden oder am Türblatt außen Verstärkungen anzubringen mit Hilfe von Schrauben oder Nieten, die beide Türbleche miteinander verbinden (Ausnahme: Hülsenschrauben zur Befestigung der Langschilder, Kurzschilder oder Rosetten).

Wärmebrücken können auch entstehen, wenn die Schloßtaschenisolierung nicht hinreichend sicher am Blech der Taschen befestigt ist, so daß sie sich während des Transports oder bei Benutzung der Türen verlagert. Die Asbestpappen sind mit Hilfe metallischer Verbindungsmittel oder geeigneter Kleber zu befestigen. Die Verwendung von Klebestreifen oder Gummibändern ist nicht zulässig.

- h) Mineralfaser-Einlagen dürfen nicht so gelagert werden, daß ihre Dämmwirkung dauernd beeinträchtigt wird oder daß sie Stoffe aufnehmen können, die sich nach dem Zusammenbau der Tür schädigend auswirken. Sie sollen deshalb trocken (möglichst in einem geschlossenen Raum) und so gelagert werden, daß sie nicht beschädigt oder bleibend verdichtet werden können.

Es dürfen – gegebenenfalls unter Verwendung von Distanzstücken – nur soviel Mineralfaser-Einlagen übereinander gelagert oder verpackt werden, daß die geforderte Mindestdicke unmittelbar nach Entlastung noch gewährleistet ist.

- i) Da die Dämmwirkung von Mineralfaser-Einlagen beim Herstellen, gewollt oder ungewollt, von vielen Faktoren beeinflusst werden kann, sind die Hersteller dieser Ein-

*) Diese Grenzwerte beziehen sich auf das Baurichtmaß. Wegen der Ableitung des Nennmaßes aus dem Baurichtmaß (siehe DIN 4172 „Maßordnung im Hochbau“) kann beispielsweise bei einer Fugenbauart mit 2 cm Stoß- und Lagerfuge das Nennmaß für die in dieser Norm angegebenen oberen Grenzwerte der Wandöffnung (1000 mm Breite und 2000 mm Höhe) tatsächlich 1020 mm für die Breite und 2010 mm für die Höhe betragen (siehe auch DIN 18 100 „Türöffnungen für den Wohnungsbau“). Wegen der nach DIN 18 202 Teil 1 „Maßtoleranzen im Hochbau; Zulässige Abmaße für die Bauausführung – Wand- und Deckenöffnungen, Nischen, Geschoß- und Podesthöhen“ (Ausgabe März 1969), Tabelle 1 zulässigen Abmaße ist eine Wandöffnung von 1030 mm Breite und 2020 mm Höhe entsprechend dem gewählten Beispiel noch als normgerecht anzusehen.

lagen zu einer strengen Eigenkontrolle verpflichtet. Sie haben immer wieder nachzuweisen, daß die Anforderungen an die Einlagen hinsichtlich der Dämmwirkung erfüllt werden.

Wegen der besonderen Wichtigkeit dieses Punktes sind auch die Verarbeiter zu stichprobenartigen Überprüfungen der Einlagen verpflichtet.

- j) Die Norm enthält keine Aussagen über Umfassungszargen, da deren Eignung bei Feuerschutztüren dieser Bauart bisher nicht nachgewiesen ist. Es ist nicht zulässig, Feuerschutztüren nach DIN 18 082 Teil 1 mit anderen, als den in dieser Norm geforderten Zargen zu versehen. Es ist ebenfalls nicht zulässig, mit den vorgeschriebenen Zargenprofilen andere Teile als die in der Norm angegebenen Maueranker, Schutzkästen, Bänder und Türschließer-Bestandteile zu verbinden. Für jeden konstruktiven Zusatz zur genormten Zargen-Ausführung ist ein Eignungsnachweis erforderlich.

Die Verbraucher sind in geeigneter Weise darauf hinzuweisen, daß die Türen nur dann die vorgesehene Schutzwirkung besitzen, wenn die Zarge voll eingeputzt ist.

- k) Der Rostschutz - auch im Inneren des Türkastens - muß lückenlos sein. Ein ungeschützter Streifen zwischen Türblech und Aussteifungsbandstahl wird noch hingenommen, wenn der Anschluß zwischen Türblech und angeschweißtem Bandstahl gut mit Rostschutzfarbe abgedichtet wird.

- l) Das selbsttätige Schließen der Tür ist nicht sicher gewährleistet, wenn die Bänder so angebracht sind, daß sie nicht genau fluchten oder wenn das Federband einen schleifenden Lappen besitzt, der so kurz ist, daß er bei einem größeren Öffnungswinkel der Tür vom Türblatt abrutscht.

Der Verschweißung der Kastenbleche im Bereich der oberen Bandlappen sowie der Verschweißung dieser Bandlappen mit dem Türblatt ist besondere Sorgfalt zuzuwenden.

- m) Zusatzgeräte zu den genormten Feuerschutztüren, die das selbsttätige Schließen dauernd oder zeitweise verhindern, z. B. Schließzeitverzögerer, Vorrichtungen mit Auslösung infolge Temperaturerhöhung oder Rauch, bedürfen einer bauaufsichtlichen Zulassung. Sie dürfen ferner nur mit besonderer Genehmigung der örtlich zuständigen Bauaufsichtsbehörde verwendet werden. Diese Geräte bedürfen ständiger Kontrolle. Das Festsetzen des Türflügels durch Keile, Feststeller oder das Entspannen der Türschließmittel sind unzulässig.

- n) Als „freie Länge“ eines Mauerankers wird der Abstand von der Innenecke des Zargenwinkels bis zum Ende des waagrecht von der Zarge abgebogenen Ankerprofils bezeichnet. Die freie Länge ist nicht gleichbedeutend mit der Abwicklung des Ankerbandstahls.

- o) Langschilder sollen möglichst mit 4 Schrauben am Türblatt befestigt sein, mindestens aber mit 2 Schrauben. Im letzteren Falle müssen durchgehende Hülsenschrauben verwendet werden. Rosetten sind mit jeweils 2 durchgehenden Hülsenschrauben zu befestigen. Diese Beschläge müssen aus mindestens 1 mm dickem Stahlblech, Grau- oder Stahlguß hergestellt sein.

Drückergarnituren nur aus Leichtmetall oder mit durchgehenden Kunststoffgriffen sind nicht zulässig, da die Tür bei ihrer Verwendung im Falle eines Brandes möglicherweise von Eingeschlossenen vom Brandraum her nicht geöffnet werden kann und als Fluchtweg ausfällt.

Die in der Norm bezüglich der Ausbildung von Drücker und Drückerlager in Langschild oder Rosette gestellten Anforderungen sollen gewährleisten, daß die am Drückerlager auftretenden Zug-, Druck- und Kippkräfte von den Beschlägen sicher aufgenommen werden.

- p) Der Hersteller der Tür muß aus der Beschriftung des Kennzeichnungsschildes zu ersehen sein. Enthält das Schild nicht den Namen des Herstellers, sondern eine entsprechende verschlüsselte Angabe (z. B. durch Kennziffern), so muß vor dieser das Wort „Hersteller“ stehen.

In diesem Falle dürfen auf dem Kennzeichnungsschild außer der Jahreszahl und den Zahlen in der Angabe „Stahltür T 30-1 A DIN 18 082“ keine anderen Zahlen angegeben sein.

Die Kennzeichnungsschilder müssen an 4 Stellen mit dem Türblech verbunden sein. Dazu dürfen keine Schrauben oder Schlagschrauben verwendet werden.

Die Kennzeichnungsschilder müssen auch dann 52 mm x 105 mm groß sein, wenn sie anstelle des Namens der Herstellerfirma nur deren Kennziffer enthalten. Ist der Hersteller auf einem aufgesteckten Zusatzschild zum Kennzeichnungsschild angegeben, so muß das Kennzeichnungsschild mit der verschlüsselten Herstellerangabe versehen sein.

Feuerschutztüren ohne Kennzeichnungsschild oder mit einem Kennzeichnungsschild, das unvollständig oder nicht den Forderungen der Norm entsprechend beschriftet ist, sind nicht normgerecht.

Schrifttum

- [1] Berichte aus der Bauforschung, Heft 97, Verlag Wilhelm Ernst & Sohn, Berlin, München, Düsseldorf
- [2] DIN-Mitteilungen Band 54 Heft 4, S. 180f., Beuth Verlag, Berlin und Köln 1975
- [3] Mitteilungen des Instituts für Bautechnik, Heft 6/76, darin:
W. Westhoff, Feuerschutzabschlüsse, Berlin 1976

II.

Justizminister

**Stellenausschreibung
für das Finanzgericht Düsseldorf**

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um
1 Stelle eines Richters am Finanzgericht
bei dem Finanzgericht Düsseldorf.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen
auf dem Dienstwege einzureichen.

Bewerber müssen die Befähigung zum Richteramt (§ 9
DRiG) besitzen. Sie sollen über möglichst mehrjährige Er-
fahrung in der Finanzverwaltung verfügen. Bei Bewäh-
rung – zunächst im Richterverhältnis kraft Auftrags –
kann in der Regel nach einem Jahr mit der Übernahme in
das Richterverhältnis auf Lebenszeit gerechnet werden.

– MBL NW. 1978 S. 986.

Minister für Wissenschaft und Forschung

**Hochschul-Sozialwerk GmbH
Wuppertal**

Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung
v. 2. 6. 1978 – II A 4 – 8520.13

Gemäß § 18 des Gesellschaftsvertrages vom 7. 1. 1972
gebe ich nachstehend bekannt:

Die Gesellschaft ist aufgelöst. Die Gläubiger der Gesell-
schaft sind aufgefordert, sich beim Hochschul-Sozialwerk
Wuppertal – Studentenwerk/Anstalt des öffentlichen
Rechts –, zu melden.

Der Liquidator

– MBL NW. 1978 S. 986.

Einzelpreis dieser Nummer 3,20 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 68 88 293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Liefer-schwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf; Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 29,50 DM, Ausgabe B 31,- DM.
Die genannten Preise enthalten 6% Mehrwertsteuer.